

VERGÜTUNG FÜR EINTRAGUNGEN IN BONUSHEFTE DER KRANKENKASSEN

Es ist bekannt, dass die Krankenkassen im Rahmen von Bonusprogrammen an die Patienten „zusätzliche Bonushefte“ ausgeben. Die entsprechenden Untersuchungen sollen dann von Ärzten und Zahnärzten in diese Hefte als Nachweis gegenüber der Krankenkasse eingetragen werden.

Dabei stellte sich die Frage, inwieweit die Zahnärzte für diese Einträge eine Vergütung verlangen können. Vertragsrechtliche Regelungen hierzu bestehen nicht. Die KZV Land Brandenburg vertrat von Anfang an die Auffassung, dass der Zahnarzt zu einer kostenlosen Eintragung nicht verpflichtet sei und ein angemessenes GOZ-Honorar fordern könne (vgl. Vorstandsinformation 11/2008 Rubrik 2.3).

Einige Krankenkassen erklärten unter Verweis auf die Aufsichtsbehörden solche Vergütungen für rechtswidrig.

Die KZBV griff daraufhin das Thema auf und diskutierte es auf einer Beiratssitzung mit Vertretern aller KZVen.

Im Ergebnis verständigten sich die KZVen dahingehend, dass nach entsprechender Aufklärung des Versicherten die Liquidierung einer Vergütung gem. Gebührennummer 70 GOÄ möglich ist. Unter Zugrundelegung des 1,0 bis 2,3fachen Gebührensatzes kann demnach eine Gebühr zwischen 2,33 € und 5,36 € berechnet werden.

Für die Rechtswidrigkeit einer solchen Vergütung gibt es keine Hinweise.

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvvlb.de